

Entwurf der Satzung für die Benutzung des Gemeindehauses und Gemeindesaals Grötsch in der Gemeinde Heinersbrück/Móst

Die Gemeinde Heinersbrück/Móst erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06. 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) folgende, von der Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst in ihrer Sitzung am 30.11.2021 beschlossene Satzung:

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

- (1) Das Gemeindehaus und der Gemeindesaal sind kommunale Einrichtungen des Ortsteils Grötsch der Gemeinde Heinersbrück/Móst.
- (2) Sie dienen als Geräte-, Veranstaltungs- sowie Schulungszentrum der Freiwilligen Feuerwehr ~~Heinersbrück/—Ortsteil~~ Grötsch, den Verwaltungsaufgaben der Gemeindeverwaltung Heinersbrück//Móst sowie der Bildung, Unterhaltung und Freizeitgestaltung.
- (3) Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes im Gemeindehaus sowie Gemeindesaal. Sie gilt für die Gebäude sowie für die zu den Gebäuden gehörenden Freigelände.

§ 2

Benutzung des Gemeindehauses sowie des Gemeindesaals

- (1) Die Überlassung der vertraglich festgelegten Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen erfolgt durch die Gemeinde Heinersbrück/Móst auf Grund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Nutzungsverträge nach den Bedingungen dieser Satzung.
- (2) Der Nutzungsvertrag berechtigt nach Zahlung des Entgeltes zur Benutzung der im Vertrag festgelegten Räume sowie der Verkehrsflächen.
- (3) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft der Ortsvorsteher/ **die Ortsvorsteherin** des Ortsteils Grötsch der Gemeinde Heinersbrück/Móst im Auftrag des Amtsdirektors/ **der Amtsdirektorin** des Amtes Peitz/Picnjo.

§ 3

Benutzerkreis

- (1) Das Objekt steht insbesondere der Bevölkerung und den Vereinen der Gemeinde Heinersbrück/Móst / Ortsteil Grötsch zur Verfügung, sofern die vorgesehenen Veranstaltungen dem Charakter der Gebäude entsprechen oder gemeinnützigen Zwecken dienen. Es ist darüber hinaus im Rahmen dieser Satzung für jedermann zugänglich.
- (2) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.

§ 4 Abschluss des Nutzungsvertrages

(1) Die **nutzende/n Person/en muss/müssen** rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor der Inanspruchnahme, einen Vertrag gemäß § 2 dieser Satzung abschließen.

(2) Die **nutzende/n Person/en ist/sind** für die Einhaltung der Hausordnung sowie der Brandschutzordnung selbst verantwortlich.

§ 5 Benutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten und sonstigen Einrichtungen wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes wird von der Gemeindevertretung in einer gesonderten Regelung (**Tarif**) festgelegt.

(2) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch die **nutzende/n Person/en** in Anspruch genommen werden, die nicht in der Entgeltregelung aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte gesondert vereinbart.

§ 6 Zahlung des Entgeltes

Das zu zahlende Entgelt für die Benutzung der vertraglich festgelegten Räumlichkeiten und der sonstigen Einrichtungen ist von **der/den nutzenden Person/en** vor der Inanspruchnahme zu entrichten.

Die Gemeinde Heinersbrück/**Móst** ist berechtigt, eine Kautions, die je nach Nutzungsart und -umfang pro Vertrag zwischen 150,00 und 300,00 Euro betragen kann, vor der Nutzung zu erheben, die wieder zur vollständigen Auszahlung kommt, wenn die **nutzende/n Person/en** die überlassenen Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen ohne Beanstandungen an die Gemeinde Heinersbrück/**Móst** zurück gibt.

§ 7 Benutzungszeiten und Übergabemodalitäten

(1) Das Gemeindehaus und der Gemeindesaal können nur im Rahmen des Vertrages nach § 2 und in der Regel nur von 10:00 bis 24:00 Uhr benutzt werden. Die Dauer der Benutzung kann in Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden.

(2) Die **nutzende/n Person/en hat/haben** die überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände vor und nach der Benutzung gemeinsam mit einem Beauftragten/**einer Beauftragten** des Ortsteils Grötsch zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch die **nutzende/n Person/en** erhoben **wird/werden**, gelten sie als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.

(3) Die **nutzende/n Person/en hat/haben** die überlassenen Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen bis spätestens 10:00 Uhr des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Tages zu räumen. Der Zustand der Räume, des Inventars und der Außenanlagen hat dem Zustand vor der Benutzung zu entsprechen.

§ 8 Pflichten der nutzenden Person/en

(1) Das Gemeindehaus und der Gemeindesaal und deren Einrichtungen sind Gemeingut und von allen **nutzenden Personen** pfleglich zu behandeln. **Alle nutzenden Personen sind** verpflichtet, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und die Gemeinde Heinersbrück/**Móst** vor Schaden zu bewahren.

(2) Das Mitbringen von Tieren (außer Blindenhunden) ist nicht gestattet.

(3) Die überlassenen Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.

(4) Die Bestimmungen der Brandschutzordnung **sind** durch die **nutzende/n Person/en** einzusehen und einzuhalten. Sie sind bei Notwendigkeit Dritten bekannt zu geben.

(5) Die **nutzende/n Person/en** erhält die für die Zeitdauer der vertraglichen Nutzung erforderlichen Schlüssel für das Gemeindehaus und den Gemeindesaal der Gemeinde Heinersbrück/Móst und ist/sind für diesen Zeitraum für die Sicherheit des Objektes sowie der Schlüssel verantwortlich. Ein Schlüsselverlust ist sofort dem Gebäudemanagement des Amtes Peitz und dem Ortsvorsteher/ **der Ortsvorsteherin** des Ortsteils Grötsch anzuzeigen. Ein der Gemeinde Heinersbrück/Móst durch den unsachgemäßen Umgang mit dem Schlüssel eventuell entstehender Schaden wird/**werden der/den nutzenden Person/en** angelastet.

§ 9 Hausrecht

Das Hausrecht übt der Amtsdirektor/ **die Amtsdirektorin** des Amtes Peitz oder eine von ihm beauftragte Person aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 10 Folgen von Zuwiderhandlungen

Nutzende Personen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können vom Ortsvorsteher/ **von der Ortsvorsteherin** des Ortsteils Grötsch als Beauftragter/ **Beauftragte** des Amtsdirektors/ **der Amtsdirektorin** des Amtes Peitz zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Gemeindezentren ausgeschlossen werden.

§ 11 Haftung

(1) Das Betreten des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die **nutzende/n Person/en haftet/haften** für alle Schäden, die **ihr/ihnen** selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. **Sie stellt/stellen** die Gemeinde Heinersbrück/Móst von Schadenersatzansprüchen jeglicher Art gegenüber seiner Person und Dritten frei.

(3) Für Schäden, die durch eine **nutzende Person/en, deren** Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den überlassenen Räumlichkeiten mit seinen Einrichtungen und Geräten verursacht werden, **haftet/haften die nutzende/n Person/en. Der/den nutzenden Person/en** obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde Heinersbrück/Móst entstehen.

(4) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Gebäudemanagement des Amtes Peitz/ **Picnjo** und dem Ortsvorsteher/ **der Ortsvorsteherin** des Ortsteils Grötsch zu melden.

(5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde Heinersbrück/Móst nicht.

§ 12
In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung des Gemeindehauses und Gemeindesaals
Grötsch in der Gemeinde Heinersbrück/**Móst**, beschlossen von der Gemeindevertretung
Heinersbrück/**Móst** am 19.04.2011, außer Kraft.

Peitz/**Picnjo**, den

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -